




Flughafen- benutzungs- ordnung

	Datum	Bereich	Name	Unterschrift
Erstellt/geändert	14.07.2017	LA	R. Sträßle	
Freigegeben	14.07.2017	GF	C. Wehr	

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Flugplatzes	3
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Meteorologische Angaben	6
1.3	Infrastruktur und Betriebsanlagen.....	7
2	Benutzungsvorschriften	8
2.1	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	8
2.1.1	Nutzung des Flugplatzes	8
2.1.2	Luftfahrzeughalter	8
2.2	Benutzung mit Luftfahrzeugen.....	9
2.2.1	Befugnis zum Starten und Landen.....	9
2.2.2	Start- und Landeeinrichtungen.....	9
2.2.3	Zugelassene Luftfahrzeuge.....	9
2.2.4	Flugzeugschleppstart.....	10
2.2.5	Beschränkung des Flugbetriebes.....	11
2.2.6	Lärmschutz	12
2.2.6.1	Triebwerksprobelaufstand (Lärmdämpfungsanlage)	12
2.2.6.2	Benutzung der Hilfsturbine (APU)	13
2.2.7	Rollen und Schleppen.....	13
2.2.8	Abfertigungsvorfelder und Hangarvorfelder	14
2.2.9	Bodenverkehrsdienst (Flugzeugabfertigung)	14
2.2.10	Abstellen und Unterstellen.....	15
2.2.11	Betriebsstoffversorgung.....	16
2.2.12	Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen.....	16
2.2.13	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	17
2.3	Sonstige Nutzung (Betreten und Befahren).....	17
2.3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	17
2.3.2	Fracht.....	18
2.3.3	Fahrzeugverkehr (Allgemeines).....	18
2.3.4	Nichtöffentlicher Bereich	19
2.3.4.1	Allgemeines.....	19
2.3.4.2	Behördliche Vertreter.....	20
2.3.4.3	Zutritt zu Luftfahrzeugen.....	20
2.3.4.4	Alkohol, Drogen und Medikamente	21

2.3.5	Zuständigkeitsbereich Platzkontrollstelle	21
2.3.6	Allwetterflugbetrieb (Betriebsstufe II / III)	22
2.3.7	Vorfelder	23
2.4	Sonstige Betätigung	23
2.4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb des Bodenabfertigungsdienstes	23
2.4.2	Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften, Benutzung von Bild- und Tonträgern für kommerzielle Zwecke	24
2.4.3	Lagerung.....	24
2.4.4	Bauarbeiten.....	26
2.5	Sicherheitsbestimmungen (Safety).....	26
2.5.1	Umgang mit Betriebsstoffen.....	27
2.5.2	Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken	27
2.5.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	28
2.5.4	Gewitter.....	28
2.5.5	Fahrzeuge und Geräte	28
2.5.6	Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ...	29
2.5.7	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	29
2.5.8	Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst.....	30
2.6	Sicherheitsbestimmungen (Security).....	31
2.6.1	Ausweisordnung	31
2.6.2	Sicherheitsbereiche	31
2.7	Umweltschutz	31
2.8	Sonstige Bestimmungen zur Flughafenbenutzungsordnung	34
2.9	Fundsachen.....	35
2.10	Einwilligungen und Erlaubnisse.....	35
2.11	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung.....	35
2.12	Erfüllungsort und Gerichtsstand	35
2.13	Zustellungsbevollmächtigter	35
2.14	Änderungsvorbehalt	35
	Abbildungsverzeichnis	36
	Abkürzungsverzeichnis.....	37

1 Beschreibung des Flugplatzes

1.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung:	Verkehrsflughafen Friedrichshafen
ICAO-Kennung:	EDNY
IATA-Kennung:	FDH
Flughafenbezugspunkt:	N 47 40 16.74 / E 009 30 41.35 (WGS 84) Pistenmitte, 858,5 Meter westlich der Schwelle 24
Flugplatzbezugscod:	4 C
Start- / Landebahn(en):	Asphalt (Anti-Skid) 2.356 Meter x 45 Meter Tragfähigkeit (PCN) 100/F/A/W/T Ausrichtung 060° / 240°
Position der Schwellen:	Piste 06 N 47 40 02.098 / E 009 30 03.609 Höhe 1.335 ft MSL Piste 24 N 47 40 32.407 / E 009 31 21.757 Höhe 1.368 ft MSL
Anflughilfen:	PAPI RWY 06: 3,1°, 49 ft MEHT PAPI RWY 24: 3,0°, 55 ft MEHT ILS 06 (CAT I): 3,10° (5.4%) ILS 24 (CAT IIIb): 3,00° (5.2%)
Luftfahrthindernisse:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.11
Windrichtungsanzeiger:	2 Windsäcke, beleuchtet

Der Flughafen Friedrichshafen liegt am nordöstlichen Stadtrand von Friedrichshafen, 3,7 Kilometer des Zentrums entfernt. Das Gelände liegt sowohl auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen als auch auf der Gemarkung der Gemeinde Meckenbeuren.

Betriebszeiten:

- Montag bis Freitag 06:00 - 22:00 Uhr MEZ / MESZ
- Samstag, Sonntag und Feiertage 09:00 Uhr MEZ / MESZ - SS+30 Ortszeit (max. 20:00 Uhr MEZ / MESZ)
- Außerhalb dieser Zeiten: PPR

Flughafenbetreiber: Flughafen Friedrichshafen GmbH

Postanschrift: Postfach 1520
88005 Friedrichshafen

Hausanschrift: Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen

Erreichbarkeiten:

Telefon: Flughafeninformation / Zentrale: +49 (0) 7541 284 0
Luftaufsicht: +49 (0) 7541 284 120
Safety Management: +49 (0) 7541 284 200
Security: +49 (0) 7541 284 243
Feuerwehr / Rettungsdienst: +49 (0) 7541 284 112

Fax: Verwaltung: +49 (0) 7541 284 119
Luftaufsicht: +49 (0) 7541 71217

E-Mail: Flughafeninformation / Zentrale:
info@bodensee-airport.eu
Luftaufsicht:
luftaufsicht@bodensee-airport.eu
Safety Management:
safety-management@bodensee-airport.eu

Übernachtungsmöglichkeiten:

- IBIS Hotel am Flughafen Friedrichshafen

Gastronomische Einrichtungen:

- Restaurants im Terminal und in unmittelbarer Umgebung zum Flughafen

Sanitätsbereitschaft:

- Sanitätsraum in der Feuerwache

Barrierefreies Reisen:

Für die Betreuung von Menschen mit Behinderung gelten die „Qualitätsstandards PRM“ des Flughafen Friedrichshafen. Die „Qualitätsstandards PRM“ können auf der Homepage unter <http://www.bodensee-airport.eu/de/passagiere-und-besucher/barrierefreies-reisen/> nachgelesen oder heruntergeladen werden.

Behinderten-WC:

- Im Terminal (EG)
- Im Abflugbereich (Gates)
- Im Ankunftsbereich (Baggage Claim)

Zoll- / Passabfertigung:

- Der Flughafen Friedrichshafen ist als Zollflughafen zugelassen.

Verkehrsanbindung:

- Zufahrtsstraße:

Der Flughafen Friedrichshafen ist über die Bundesstraße B 30 (Ravensburg - Friedrichshafen) und die Kreisstraße K 7791 erreichbar.

- Öffentliche Verkehrsmittel:

Direkter ÖPNV-Anschluss an den Flughafen Friedrichshafen;

Bus: Tett nang – Friedrichshafen

Zug: Bodensee-Oberschwaben-Bahn

Deutsche Bahn Strecke „Ulm-Friedrichshafen“ bzw. „Basel-Lindau“

Mietwagen:

- Verschiedene Mietwagenunternehmen stehen am Flughafen zur Verfügung (Terminal)

Taxi:

- Taxistand vor dem Terminal

1.2 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung:

- 240-270 Grad (SW)

Flughafenbezugstemperatur:

- Die Flughafenbezugstemperatur beträgt 23,1° C.
- Die mittlere Tagesdurchschnittstemperatur des wärmsten Monats (Juli) beträgt 20,9° C.
- Die mittlere Tagesdurchschnittstemperatur des kältesten Monats (Januar) beträgt -1,3° C.

1.3 Infrastruktur und Betriebsanlagen

Start- und Landebahn(en):	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.8
Rollbahnen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.8
Landebereich für Hubschrauber:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.16
Luftschiffe:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2 Flugplatzkarte
Segelflugzeuge:	Windenschleppstrecke
Vorfelder:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.8
Optische Hilfen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.9
Optische Ortungshilfen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.15
Anzeigegeräte und Bodensignalanlagen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.14 u 2.15
Befuerungseinrichtungen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.14 u 2.15
Notbefuerung und Netzersatzbefuerung:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.15
Hindernismarkierung:	Hindernisse werden entsprechend den Richtlinien der ICAO Anhang 14 sowie den EASA Certification Specifications befeuert
Markierungshilfen:	s. Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.9

Funktechnische Einrichtungen: DME, ILS CAT I (beide Landerichtungen)
ILS CAT III b (Landerichtung 24)

Bauschutzbereich: Der Bereich, in dem die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), ist in dem der luftrechtlichen Genehmigung vom 24.08.1994 (Az: 24-3847 FN.1/1) beigefügten Übersichtsplan Plan Nr. 5 im Maßstab 1:25.000 festgelegt. Der Höhenbezugspunkt ist 411 m über NN.

2 Benutzungsvorschriften

2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

2.1.1 Nutzung des Flugplatzes

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten benutzt, ihn betritt, befährt oder in sonstiger Weise nutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung sowie den dazugehörigen Anlagen und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenbetreibers unterworfen.

2.1.2 Luftfahrzeughalter

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung der FFG festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Die Fluggesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet, zur Ermittlung des Teils der Landegebühr, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, dem Flughafenbetreiber die Anzahl der je Linien- und Charterflug an Bord befindlichen Passagiere, nach den jeweiligen Anforderungen der Flughafen Friedrichshafen GmbH, mitzuteilen.

2.2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Platzkontrollstelle gebunden.

2.2.3 Zugelassene Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge bis einschl. der Kategorie C nach den EASA Certifications Specifications (CS) ADR-DSN.A.005 dürfen am Flughafen Friedrichshafen uneingeschränkt operieren.

Genehmigte Luftfahrzeuge nach den EASA Certifications Specifications (CS) ADR-DSN.A.005 ab einer Kategorie D dürfen nur beschränkt operieren (s. Sonderverfahren Code D-Flugzeuge) und sind wie folgt:

- Hercules C-130
- Transall C-160
- Airbus A400M

Des Weiteren sind nachfolgende Luftfahrzeuge genehmigt:

- Hubschrauber
- Luftschiffe
- Selbststartende Motorsegler
- Segelflugzeuge / nichtselbststartende Motorsegler
 - Windenstart
 - Flugzeugschleppstart (s. 2.2.4 der FBO)
- Ultraleichtflugzeuge im Rahmen der Erfordernisse am Flughafen ansässiger Betriebe sowie in Friedrichshafen stationierte aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge jeweils nach vorheriger Zustimmung (PPR).

2.2.4 Flugzeugschleppstart

Der Flugzeugschleppstart darf nur unter Wahrung des Vorrangs des sonstigen Flugbetriebs sowie nach vorheriger Zustimmung und Weisung der Platzkontrollstelle durchgeführt werden. Nachfolgende aufgeführte Verfahren sind einzuhalten.

Das Schleppflugzeug ist mit einer Seileinzugsvorrichtung auszustatten. Ist dies nicht möglich, hat der Seilabwurf nach Vorgabe der Platzkontrollstelle an nachfolgend rot umrandeter Stelle (Abb. 1) zu erfolgen, sofern keine Gefahr für Personen oder Sachen besteht.

Grünflächen (rot markiert) zwischen Rollbahn C und D sowie D und E (von den Rollhalteorten Richtung Rollbahn N):



Abbildung 1: Grünflächen zwischen Rollbahn C und D sowie D und E

- Abfolge des Flugzeugschleppstarts:
 - Anmeldung des F-Schlepp bei der Platzkontrollstelle durch den diensthabenden Startleiter, vorzugsweise telefonisch, um die Frequenz nicht zusätzlich zu belasten.
 - Die Besatzung des Segelflugzeuges macht sich am Rollhalt im Flugzeug fertig.
 - Das Segelflugzeug wird in der Regel von 2 - 4 Starthelfern hinter der Schleppmaschine auf die Bahn geschoben und in Startrichtung ausgerichtet.
 - Ein Helfer klinkt das Seil ein, ein zweiter Helfer hält die Tragfläche während des Anrollens, bis diese sich selbständig waagrecht hält. Vor dem Anrollen verlassen die restlichen Helfer den Sicherheitsbereich der Hartbelagbahn bis hinter den Rollhalt.
 - Sobald die Tragfläche des Segelflugzeugs sich selbständig waagrecht hält, verlässt der letzte Helfer den Sicherheitsbereich der Hartbelagbahn und begibt sich hinter den Rollhalt.
 - Nach dem alle Helfer den Sicherheitsbereich der Hartbelagbahn verlassen haben erfolgt eine Meldung an die Platzkontrollstelle durch den Startleiter, dass der Sicherheitsbereich verlassen wurde.
 - Der Startleiter hat die erfolgreiche Einholung des Schleppseils der Platzkontrollstelle mitzuteilen.

2.2.5 Beschränkung des Flugbetriebes

Die Beschränkungen zur Nutzung des Flughafen Friedrichshafen sind gemäß der luftrechtlichen Genehmigung für den Flughafen Friedrichshafen in ihrer aktuellen gültigen Fassung einzuhalten. Abweichend kann die zuständige Genehmigungsbehörde für den Flughafen Friedrichshafen, oder nach deren näherer Bestimmung die für die Luftaufsicht zuständige Behörde, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Vermeidung von Störungen des Luftverkehrs erforderlich erscheint.

2.2.6 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und seiner Nähe Geräuschbelastungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung. Die Luftfahrzeughalter müssen dabei Lärmschutzeinrichtungen verwenden, wenn diese zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm erforderlich sind.

Schubumkehr darf bei Landungen nur in dem Umfang angewendet werden, wie dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung „Leerlaufschubumkehr“ wird hiervon nicht erfasst.

2.2.6.1 *Triebwerksprobelaufstand (Lärmdämpfungsanlage)*

Die Benutzung des Triebwerksprobelaufstands ist nur nach Maßgabe der „Benutzungsordnung für den Triebwerksprobelaufstand“ in ihrer jeweils gültigen Fassung gegen Entgelt zulässig. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anweisungen des Flughafenbetreibers zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. Probe- und Standläufe dürfen grundsätzlich nur in der Lärmdämpfungsanlage durchgeführt werden. Soweit die Lärmdämpfungsanlage aus zwingenden Gründen nicht benutzt werden kann, sind Probe- und Standläufe nur zu folgenden Zeiten zulässig:

- Werktags von 07:00 - 20:00 Uhr MEZ / MESZ,
- samstags von 09:00 - 12:30 Uhr und von 14:30 - 20:00 Uhr MEZ / MESZ und
- an Sonn- und Feiertagen von 09:00 - 12:30 Uhr und von 14:30 - 19:00 Uhr MEZ / MESZ.

Im Ausblasbereich des Triebwerksprobelaufstands dürfen keine losen Teile, welche durch den Luftstrom beschädigt werden können, gelagert werden. Im gekennzeichneten Sperrbereich auf dem Vorfeld 3 sollten keine Luftfahrzeuge während eines Triebwerksprobelaufs abgestellt werden.

(s. Anhang 2 „Benutzungsordnung für den Triebwerksprobelaufstand“)

2.2.6.2 *Benutzung der Hilfsturbine (APU)*

Aus Lärmschutzgründen ist es untersagt, die Hilfsturbine zur Stromerzeugung (APU) für die Luftfahrzeuge während der Nachtflugbeschränkungszeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr MEZ / MESZ) zu betreiben. Im Übrigen ist die Benutzung der APU nur aus zwingenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sich die Versorgung der Bordeinrichtung mit Bodenversorgungsgeräten nicht realisieren lässt. Dies gilt nicht für den Anlassvorgang der Triebwerke.

2.2.7 **Rollen und Schleppen**

Rollen und Schleppen von Luftfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle ist nur in Abstimmung mit dieser möglich.

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen nicht mit eigener Kraft in oder aus Wartungs- und Unterstellhallen und Werkstätten gerollt werden.

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestleistung der Triebwerke gerollt werden.

Ein Rollen bei Sichtbedingungen kleiner 600 m (Verbreitung über ATIS) ist nur nach den Weisungen der Platzkontrollstelle erlaubt. Das Rollen für alle Luftfahrzeuge außerhalb des Vorfeldes ist nur auf Rollbahnen mit eingeschalteter Mittellinienbefeuerung zulässig. Weitere Regelungen siehe NfL I-87/99 bzw. I-88/99.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge vom Flughafenbetreiber oder nach näherer Vereinbarung vom Luftfahrzeughalter selbst geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenbetreibers beim Schleppen zu befolgen.

Weitere Regelungen siehe Luftfahrthandbuch EDNY AD 2.20, Ziff. 3.2

2.2.8 Abfertigungsvorfelder und Hangarvorfelder

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung ist nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers zulässig.

Abfertigungsplätze werden vom Flughafenbetreiber entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen.

Die Hallenvorfelder dienen der kurzzeitigen Abstellung von Luftfahrzeugen. Sie werden nach näherer Vereinbarung vom Flughafenbetreiber zugeteilt. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

2.2.9 Bodenverkehrsdienst (Flugzeugabfertigung)

Der Flughafenbetreiber ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gem. dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (BADV-Anlage 1) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind, im vom Flughafenbetreiber zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die Öffnung des Zuganges für die Selbstabfertiger und Dienstleister richtet sich nach § 1 Abs. 1 der BADV. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den vom Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Der Flughafenbetreiber kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt, im Sinne des § 9 Abs. 3 BADV, verlangen.

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Abfertigungsvorfeld
- Entsorgungssystem für Abfall
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Flughafeninformationssystem
- Flugzeugenteisungssystem
- Gepäckfördersystem

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenbetreiber oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.2.10 Abstellen und Unterstellen

Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flughafenbetreiber zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen auf, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen des Flughafenbetreibers auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flughafenbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch berechtigtes / geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen. Der Flughafenbetreiber haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Luftfahrzeuge sind deshalb nicht mittels Feststellbremse, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Bremsklötze werden vom Flughafenbetreiber gestellt.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Für die Sturmsicherung ist der Flugzeughalter selbst verantwortlich.

Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete. Ein Luftfahrzeug kann nur in einer Halle abgestellt werden, wenn hierfür eine Luftfahrzeughalterhaftpflichtversicherung besteht. Die Mietverträge beinhalten keinen Versicherungsschutz gegen Gewitter, Feuer, Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die Sicherheitsregeln zu beachten.

2.2.11 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge, Fahrzeuge oder Geräte mit Betriebsstoffen (Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motorenöl und Additive) versorgen, müssen durch den Flughafenbetreiber zugelassen sein. Diese Unternehmen sowie die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten.

2.2.12 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Instandhaltungsarbeiten sowie das Betanken von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen sowie auch das Waschen, das Reinigen und die Enteisierung von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Geräten und anderen Gegenständen dürfen nur an den vom Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen bzw. zentralen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Um Probleme mit Abscheider- oder Emulsionsspaltanlagen zu vermeiden, sind die eingesetzten Waschmittel sowie Flugzeugenteisungsmittel mit dem Flughafenbetreiber abzustimmen (s. auch 2.7 Umweltschutz).

2.2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen, so darf es der Flughafenbetreiber auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn ihn der Luftfahrzeughalter beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

2.3 Sonstige Nutzung (Betreten und Befahren)

Grundsätzlich kommen die in der jeweils gültigen Fassung der „Hausordnung“, der „Ausweisordnung“ und der „Verkehrsordnung“ des Flughafen Friedrichshafen beschriebenen Verhaltensregeln auf dem Flughafengelände zur Anwendung.

2.3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

Straßen, Plätze und Eingänge können aus betrieblichen Gründen in ihrer Benutzbarkeit beschränkt und gesperrt werden.

Die auf dem Flughafen Friedrichshafen vorhandenen Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Ferner ist die vom Flughafenbetreiber erlassene „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

(s. Anhang 1 „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“)

2.3.2 Fracht

Wer Fracht zu oder von anderen Flughäfen auf dem Landwege befördert, ist verpflichtet, den Flughafenbetreiber nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

Fracht darf nur in Absprache mit dem Bodenverkehrsdienst oder einer beauftragten Stelle auf- oder abgeladen werden und die transportierende Firma muss als bekannter Versender durch das LBA benannt sein. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Flughafenbetreibers zulässig.

2.3.3 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen (öffentlicher und nichtöffentlicher Bereich) verwendet, so ist der Halter dieser Fahrzeuge für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Ausreichender Versicherungsschutz muss gewährleistet sein (Betriebshaftpflicht oder Kfz-Versicherung mit unbegrenzter Deckung) und muss das Gelände der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit einschließen. Versicherungsschutz muss seitens Drittfirmen dem Flughafenbetreiber nachgewiesen werden.

Fahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den vom Flughafenbetreiber gekennzeichneten Plätzen im öffentlichen, landseitigen Bereich des Flughafens aufnehmen oder absetzen.

Fahrzeuge (u. a. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen generell nur auf gekennzeichneten Flächen (nicht auf Vorplätzen, vor Treppen und in Gängen) abgestellt werden.

Das Befahren des nichtöffentlichen Bereiches mit oder das Benutzen von Fahrzeugen wie z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder o. ä. ist nur in Zusammenhang mit dem Erreichen der Arbeitsstelle oder zum Entfernen von dieser erlaubt.

Ausnahmen können vom Flughafenbetreiber erteilt werden.

2.3.4 Nichtöffentlicher Bereich

2.3.4.1 Allgemeines

Anlagen innerhalb des nichtöffentlichen Bereiches die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers und/oder gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören im Besonderen:

- das Rollfeld (Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder, einschließlich Streifen,
- die Tankanlagen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- Gepäck- und Frachthallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Baustellen,
- die Betriebsstraßen,
- die Luftschiff-Ankerplätze und der Zeppelin-Hangar,
- das Feuerwehrgebäude,
- die Platzkontrollstelle.

Satz 1 gilt entsprechend auch für Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

Für das Betreten oder Befahren der Sicherheitsbereiche ist eine gültige Zutrittsberechtigung erforderlich.

(s. „Ausweisordnung“)

Die Fahrzeugplakette oder die vorübergehende Einfahrtserlaubnis zum Befahren des nichtöffentlichen Bereiches des Flughafen Friedrichshafen wird vom Flughafenbetreiber bei berechtigtem Interesse ausgestellt und muss gut sichtbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges angebracht werden.

(s. Anhang 1 „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“, Abschnitt 2.)

Personen, die ein Fahrzeug innerhalb des Betriebsgeländes führen, benötigen zuvor eine Fahrerlaubnisschulung. Anfallende Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Entgeltordnung der Flughafen Friedrichshafen GmbH“, Teil 3.

Der Flughafenbetreiber kann die Einwilligung allgemein oder im Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen auch wieder widerrufen.

Andere Personen als Fluggäste, die sich im nichtöffentlichen Bereich, außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen bewegen, haben mindestens eine Warnweste nach EN ISO 20471 der Klasse 2 zu tragen. Personen die sich dauerhaft in diesem Bereich aufhalten (z. B. Bodenverkehrsdienst, Flugzeugabfertigung) und arbeiten, müssen Arbeitskleidung nach EN ISO 20471 der Klasse 2 tragen.

2.3.4.2 Behördliche Vertreter

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Flugsicherung, des Luftfahrtbundesamtes und des Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie müssen den Flughafenbetreiber hiervon unterrichten und unterliegen seinen Weisungen zur Verkehrssicherungspflicht.

2.3.4.3 Zutritt zu Luftfahrzeugen

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

2.3.4.4 *Alkohol, Drogen und Medikamente*

Anderen Personen als Fluggästen, die den nichtöffentlichen Bereich des Flughafen Friedrichshafen betreten, ist es verboten, Alkohol, berauschende oder sonstige Mittel (psychoaktive Substanzen nach EU-VO 923/2012) vor dem Betreten oder während der Nutzung dessen einzunehmen, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung verursachen. Der Flughafenbetreiber kann dieses Verbot jederzeit durch Kontrollen überprüfen. Bei Verstößen oder Verweigerung des Tests kann der Zutritt zum Gelände vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden. Fremdfirmen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zur Durchsetzung der genannten Verbote beizutragen.

Behördenmitarbeiter und Behördenmitarbeiterinnen unterliegen ebenso dem oben aufgeführten Alkohol- und Drogenverbot, jedoch sind sie von den Tests zur Kontrolle durch den Flugplatzbetreiber ausgenommen und unterliegen nur der Kontrolle ihrer Behörde.

2.3.5 Zuständigkeitsbereich Platzkontrollstelle

Die zum Betreten oder Befahren des Zuständigkeitsbereichs der Platzkontrollstelle notwendige Einwilligung erteilt die Platzkontrollstelle. Wer den Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Platzkontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat man sich zu unterrichten.

(s. Anhang 1 „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“, Abschnitte 18., 19. und 20.).

Will ein Beauftragter, der in Abschnitt 2.3.4.2 dieser „Flughafenbenutzungsordnung“ bezeichneten Behörden, den Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Platzkontrollstelle einzuholen.

Der Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle darf nur von Fahrzeugen befahren oder von Personen betreten werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Platzkontrollstelle stehen und ausreichend mit zugelassenem Rundumlicht (nach

EASA CS ADR-DSN.Q.850 Lighting of other objects) ausgerüstet sind, so dass ihre Bewegungen von der Platzkontrollstelle aus verfolgt werden können, oder sie von einem Leitfahrzeug geführt werden. Die Rundumleuchten sind bei Rettungsfahrzeugen in Blau und bei allen weiteren Fahrzeugen in Gelb zu halten. Der Flughafenbetreiber kann im Einvernehmen mit der Platzkontrollstelle Ausnahmen zulassen.

2.3.6 Allwetterflugbetrieb (Betriebsstufe II / III)

Arbeiten auf den Betriebsflächen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Luftfahrzeugabfertigung stehen, sind bei Allwetterflugbetrieb grundsätzlich einzustellen.

Besondere Vorsicht ist auf den Abschnitten des Vorfeldes geboten, die sowohl von Luftfahrzeugen als auch von Fahrzeugen genutzt werden. Dabei ist rollenden Luftfahrzeugen der Vorrang zu gewähren.

Das Fahren auf den Flugbetriebsflächen ist zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die Schutzzonen der Instrumentenlandesysteme sind nach Aufforderung durch die Platzkontrollstelle zu verlassen.

Bei Allwetterflugbetrieb (Betriebsstufe II / III) ist eine gelbe Leuchte an den Zufahrtstoren zum nichtöffentlichen Bereich eingeschaltet. An den CAT II / III-Halteorten und Rollbahneinmündungen sind Halte- bzw. Sperrbalken installiert, die in eingeschaltetem Zustand (rot) unter keinen Umständen überquert werden dürfen. Freigaben für den Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle beinhalten keine Erlaubnis zum Überqueren eines eingeschalteten Halte- bzw. Sperrbalkens. Zur Überquerung der Halte- bzw. Sperrbalken ist eine gesonderte Freigabe in Form von abgeschalteten Halte- bzw. Sperrbalken durch die Platzkontrollstelle nötig.

Wer die Ringstraße im Bereich der ILS-Schutzzonen betritt oder befährt, hat sich über Funk oder Telefon bei der Platzkontrollstelle anzumelden.

(s. ADM Teil E, Abschnitt 23. und Anhang 1 „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“, Abschnitt 10.)

2.3.7 Vorfelder

Für den Luftverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flughafenbetreiber erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Flughafenbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeuge, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenbetreibers durch Erteilung einer Tageseinfahrtserlaubnis oder einer Einfahrtsplakette.

Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden. Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch den Flughafenbetreiber im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei, Landespolizei oder durch den Zoll, sowie für Tiere die von einem Flugpassagier geführt werden sowie für den Einsatz von Blindenhunden.

2.4 Sonstige Betätigung

2.4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb des Bodenabfertigungsdienstes

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. dem Abschnitt 2.2.8 dieser Flughafenbenutzungsordnung, ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

(s. Abschnitt 2.4.2 dieser „Flughafenbenutzungsordnung“)

2.4.2 Sammlungen, Werbung, Verteilung von Druckschriften, Benutzung von Bild- und Tonträgern für kommerzielle Zwecke

Sammlungen, Werbung, das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften, die Aufnahme mit Hilfe von Bild- und Tonträgern sowie Bild- und Tonübertragungen für kommerzielle Zwecke bedürfen der Einwilligung des Flughafenbetreibers und können mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden sein. Das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben für kommerzielle Zwecke unterliegt ebenso der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.4.3 Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Giftgase, Sprengstoffe, Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen außerhalb eines behördlich zugelassenen Lagerortes nicht gelagert werden und bedürfen einer vorherigen besonderen schriftlichen Vereinbarung durch den Flughafenbetreiber, die den einschlägigen behördlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räumen dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers gelagert werden.

Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Betriebsstoffe innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

Beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. VAWS) einzuhalten (aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).

Die nutzende Person hat den Flughafenbetreiber über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang der beabsichtigten Menge zu unterrichten.

Die nutzende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist die nutzende Person verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenbetreiber zur Kenntnis zu geben.

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenbetreibers, unter Einbindung des Gefahrgut- / -stoffbeauftragten, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der LVG oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Die verursachende Person hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

2.4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Flughafenbetreibers sowie ggf. einer behördlichen Genehmigung.

Baumaterial und -gerät darf nur im Einvernehmen mit dem für die Flugsicherheit zuständigen Beauftragten des Flughafenbetreibers gelagert werden, wobei die Vorschriften über die Hindernisfreiheit der Umgebung der Start- und Landebahnen und Rollbahnen zu beachten sind. Bei Nacht hat das Bauunternehmen auf Verlangen des Flughafenbetreibers für entsprechende Beleuchtung zu sorgen.

Die Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Beginn beim Flughafenbetreiber anzumelden. Die dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen sind jederzeit einzuhalten.

(s. ADM Teil E., Abschnitt 13.1)

2.5 Sicherheitsbestimmungen (Safety)

Die auf Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Flughafenbetreiber hat den Flughafen in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Aus diesem Grunde betreibt der Flughafenbetreiber gemäß ICAO Annex 14 und 19, EU-VO 139/2014 sowie § 45b LuftVZO ein Safetymanagementsystem (SMS). Im Rahmen dessen sind die am Flughafen Friedrichshafen tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafen Friedrichshafen zu beachten und am SMS mitzuwirken.

(s. ADM Teil B, Abschnitt 2.2)

2.5.1 Umgang mit Betriebsstoffen

Das Enttanken von Luftfahrzeugen ist generell verboten.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt werden.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flughafenbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt werden.

Wird ein Luftfahrzeug betankt, so muss es geerdet und mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

Betanken mit Passagieren an Bord darf nur nach den einschlägigen Vorschriften des Flughafenbetreibers, der Luftverkehrsgesellschaft und der Mineralölgesellschaft erfolgen.

2.5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Abstell-, Wartungshallen und Werkstätten laufen.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge ausreichend durch Bremsklötze oder Bremsen gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer, einem berechtigten Mechaniker oder einer entsprechend berechtigten Person, welche im Besitz der luftrechtlichen Zulassung und der erforderlichen Papieren ist, besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen in Betrieb nimmt oder während ihres Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Während des Betriebs der Triebwerke sind die jeweiligen notwendigen Sicherheitsabstände zu beachten.

2.5.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Feuergefährliche Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze, z. B. Schweißen, Trennen, Löten, sind rechtzeitig mit der Flughafenfeuerwehr abzustimmen. Das Rauchen ist auf dem gesamten Flughafengelände, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche, nicht gestattet. Dieses Verbot schließt die Nutzung von E-Zigaretten sowie Fahrzeuge innerhalb des Flughafengeländes mit ein. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Arbeitsschutzvorschriften (der Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft usw.) eingerichtet vom Flughafenbetreiber zugelassen worden sind.

(s. „Brandschutzordnung“)

2.5.4 Gewitter

Bei entsprechender Nähe und Gefahr eines Gewitters sind Teile oder die Abfertigung ganz einzustellen.

Bei Gewitter in Platznähe ist das Betanken von Luftfahrzeugen nicht erlaubt (s. ADM Teil E, Abschnitt 25.1).

2.5.5 Fahrzeuge und Geräte

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen, wie Auspuffanlagen und Schalldämpfer ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachkundigen oder einen Sachverständigen ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, insbesondere Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in Hallen bedarf der Einwilligung des Flughafenbetreibers.

Fahrzeuge, die im nichtöffentlichen Bereich verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Fahrzeuge, die nicht genutzt werden, sind gesichert so abzustellen, dass sie keine Gefahr darstellen.

2.5.6 Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Nutzer hat die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich.

Werden durch den Nutzer eine oder mehrere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen betrieben, errichtet oder unterhalten, sind diese Anlagen oder Veränderungen bzw. Erweiterungen an diesen Anlagen unverzüglich dem Flughafenbetreiber zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen dem Flughafenbetreiber zu überreichen.

2.5.7 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen (abgetrennt und gut belüftet) verwendet werden.

Feuergefährliche, leicht flüchtige oder leicht entzündliche Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke etc.), dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und nach den Sonderbestimmungen, welche durch die Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft genehmigt wurden, von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um Hallen herum, hat der Luftfahrzeughalter sicherzustellen, dass Handfeuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitstehen.

2.5.8 Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst

Feuerwehreinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege sind unbedingt frei zu halten.

Bei Ausbruch eines Brandes ist während den Betriebszeiten die Flughafenfeuerwehr unter +49 (0) 7541 284 112 und außerhalb der Betriebszeiten die freiwillige Feuerwehr zu verständigen. Feuermelder sind, wenn vorhanden, immer zu betätigen. (s. „Brandschutzordnung“)

Bei Verletzungen, Erkrankungen, hilflosen Personen und auftretenden Todesfällen ist der Rettungsdienst (Flughafenfeuerwehr) unter +49 (0) 7541 284 112 zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der / des Feuerwehr / Rettungsdienstes sind Rettungsmaßnahmen durchzuführen und die Brandbekämpfung mit verfügbaren Mitteln einzuleiten, ohne das eigene Leben zu gefährden.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen oder sonstigen Notsituationen gilt der gemeinsame Notfallplan für den Flughafen Friedrichshafen in der jeweils gültigen Fassung.

2.6 Sicherheitsbestimmungen (Security)

2.6.1 Ausweisordnung

Für das Betreten und Befahren des nichtöffentlichen Bereiches des Flughafen Friedrichshafen gilt die „Ausweisordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

(s. „Ausweisordnung“)

2.6.2 Sicherheitsbereiche

Der Flughafen Friedrichshafen besteht aus dem abgegrenzten Bereich und dem sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches. Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereiches kann über die Kontrollstelle im Terminal und den Kontrollstellen K2 / K4 am Vorfeld 2 erlangt werden. Voraussetzung ist ein gültiger Flughafenausweis oder ein Besucherausweis mit entsprechend berechtigter Begleitung.

2.7 Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens und der Gewässer sowie der Menschen hat der Nutzer die durch Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf dem Gelände des Flughafen Friedrichshafen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Umweltvorkommnisse, d. h. nicht bestimmungsgemäße Arbeitsabläufe mit Auswirkungen auf die Umwelt sind unverzüglich an den Flughafenbetreiber zu melden.

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, hat er unverzüglich den Flughafenbetreiber und die Flughafenfeuerwehr unter der Notrufnummer +49 (0) 7541 284 112 zu verständigen.

Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich der Flughafenfeuerwehr und dem Flughafenbetreiber zu melden (Notrufnummer +49 (0) 7541 284 112, safety-management@bodensee-airport.eu).

Anfallende Abfälle sind in dafür geeigneten und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Arbeitsstoffe, die Gefahrstoffe gemäß § 3 Gefahrstoffverordnung darstellen, dürfen nur nach Vorlage des Sicherheitsdatenblattes eingesetzt werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Datenblätter müssen vollständig und dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Für jeden Gefahrstoff muss dem Flughafenbetreiber vor Beginn der Arbeiten oder der Lieferung eine allgemeine Betriebsanweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung vorgelegt werden. Der Einsatz von krebserzeugenden, giftigen, sehr giftigen, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Flughafenbetreibers.

Des Weiteren sind die Regelungen der „Abfallordnung“ des Flughafen Friedrichshafen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Einleitung von Wasser (Abwasser, Grundwasser, Regenwasser etc.) in das Kanalnetz des Flughafen Friedrichshafen, in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer bedarf der schriftlichen Einwilligung des Flughafenbetreibers. Die Regelungen des WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind hiervon unberührt (s. auch Mietvertragsvorlage §19, Punkt 6.).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen neben der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenbetreiber einer behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Der Anschlussnehmer hat dem Flughafenbetreiber unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

Es dürfen nur FCKW / CKW-freie Waschmittel, Reinigungsmittel und Schmierstoffe verwendet werden.

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenbetreiber.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenbetreibers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren bzw. zu ermöglichen.

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenbetreibers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag ist dem Flughafenbetreiber die chemische Zusammensetzung des Flugzeug-Enteisungsmittels mitzuteilen und in Form eines Gutachtens gemäß Anhang 1 der von der Bund- / Länder-Leitgruppe § 7a WHG erarbeiteten Unterlage „Enteisungsabwasser von Flugplätzen – Hinweise“ nachzuweisen.

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe, sind vom Abfall zu trennen. Sonderabfälle und Gefahrstoffe können in dem Sonderabfalllager in der Halle S gegen eine Entsorgungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung

der „Entgeltordnung“ des Flughafen Friedrichshafen abgegeben werden. Weitere Entsorgungsfragen können gerne mit dem Abfallbeauftragten des Flughafen Friedrichshafen geklärt werden. Näheres regelt die „Abfallordnung“ des Flughafen Friedrichshafen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren und ähnlichen Anlagen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Arbeiten, die Abgase oder eine andere gesundheitsschädliche Atmosphäre erzeugen, dürfen in Hallen oder Räumen unter Oberflächenniveau nur nach schriftlicher Einwilligung des Flughafenbetreibers durchgeführt werden (s. auch Mietvertragsvorlage §19, Punkt 5.).

2.8 Sonstige Bestimmungen zur Flughafenbenutzungsordnung

Als weiterführende Bestimmungen zur Flughafenbenutzungsordnung, welche dieser Benutzungsordnung angehängt sind oder in der Luftaufsicht der Flughafen Friedrichshafen GmbH ausliegen und eingesehen werden können, und somit als verbindliche Weisungen des Flughafenbetreibers gelten, sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- „Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich“, Anhang 1,
- „Benutzungsordnung für den Triebwerksprobelaufstand“, Anhang 2,
- „Flugplatzhandbuch“ (Auslage der relevanten Teile in der Luftaufsicht),
- „Abfallordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht),
- „Ausweisordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht),
- „Baustellenordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht),
- „Brandschutzordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht),
- „Entgeltordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht),
- „Hausordnung“ (Auslage in der Luftaufsicht).

Darüber hinaus gelten die jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und Verfahren, die in eigener Verantwortung zu beachten sind.

2.9 Fundsachen

Sachen, die auf dem Gelände des Flughafen Friedrichshafen gefunden werden, sind unverzüglich am Informationsschalter im Terminal oder bei der örtlichen Polizeidienststelle abzugeben.

2.10 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Flughafenbenutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

2.11 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flughafenbenutzungsordnung und deren Anhänge oder gegen Weisungen des Flughafenbetreibers, die aufgrund dieser „Flughafenbenutzungsordnung“ ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenbetreiber vom Flughafen verwiesen werden.

2.12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flughafenbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Friedrichshafen.

2.13 Zustellungsbevollmächtigter

Luffahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2.14 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grünflächen zwischen Rollbahn C und D sowie D und E 10

Abkürzungsverzeichnis

A	
A	PCN-Wert, Angabe Subgrade Strength = High
Abs.	Absatz
AD	Aerodrome
ADM	Aerodrome Manual
APU	Auxiliary Power Unit / Hilfsturbine
ATIS	Automatic Terminal Information Service
B	
B	Bundesstraße
B	Rollbahn / Taxiway „Bravo“
BADV	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
C	
C	Celsius
C	Rollbahn / Taxiway „Charlie“
CAT	Kategorie
CKW	Chlorkohlenwasserstoff
CVFR	Kontrollierter Sichtflug
D	
DIN	Deutsches Institut für Normung
DME	Distance Measuring Equipment (Entfernungsmessausstattung)

E	
E	East / Ost
E	Rollbahn / Taxiway „Echo“
EASA	European Aviation Safety Agency
EDNY	Flughafen Friedrichshafen (ICAO)
EG	Erdgeschoss
EN	Europäische Norm
etc.	et cetera
EU-VO	Europäische Verordnung
F	
F	PCN-Wert, Angabe Pavement Type = Flexible
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FDH	Flughafen Friedrichshafen (IATA)
FFG	Flughafen Friedrichshafen GmbH
FN	Friedrichshafen
ft	foot / Fuß
F-Schlepp	Flugzeugschleppstart
G	
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
I	
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
ILS	Instrumenten-Landesystem
ISO	International Organisation for Standardisation
K	
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm

L	
LSL	Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
M	
m	Meter
Max.	Maximal
MEHT	Minimum Eye Height Over Threshold / Mindestaugenhöhe über der Schwelle
MESZ	Mitteuropäische Sommerzeit
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MHz	Megahertz
MSL	Mean Sea Level / mittlerer Meeresspiegel
MTOM	Maximum Takeoff Mass
m/s	Meter pro Sekunde
N	
N	Nord
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normal Null
Nr.	Nummer
O	
o. ä.	oder ähnliches
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
P	
PAPI	Precision Approach Path Indicator / Präzisions-Anflug Gleitwinkel-Befeuerung
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitsklassifikationszahl)
PPR	Prior Permission Required (Vorherige Genehmigung erforderlich)
R	
RWY	Runway / Start- / Landebahn

S	
s.	siehe
S.	Seite
SMS	Safetymanagementsystem
SS+30	SunSet + 30 Minuten
SW	Süd-West
T	
T	PCN-Wert, Angabe Evaluation Method = Technical
U	
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
V	
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
vgl.	vergleiche
W	
W	PCN-Wert, Angabe Maximum Tire Pressure = No Limit
WC	Toilette
WGS 84	World Geodetic System 1984
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. Zt.	zur Zeit